

Gerichtsorganisationsgesetz (GOG); Änderung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29.08.2018	Bemerkungen
	<b>Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)</b>	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SAR <a href="#">155.200</a> (Gerichtsorganisationsgesetz [GOG] vom 6. Dezember 2011) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:	
<p><b>§ 8</b> Öffentlichkeit der Verhandlungen</p> <p><sup>1</sup> Die Verhandlungen vor den Gerichten, einschliesslich der Urteilseröffnung, sind öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Beratungen sind geheim.</p> <p><sup>3</sup> Bild- und Tonaufnahmen von Gerichtsverhandlungen sowie im Gerichtsgebäude und bei dessen Zugängen sind ohne Bewilligung des Gerichts untersagt. Widerhandlungen können mit Ordnungsbusse bis Fr. 500.– bestraft werden.</p> <p><sup>4</sup> Vorbehalten bleiben Bestimmungen des Bundesrechts.</p>	<p><sup>3</sup> Bild- und Tonaufnahmen von Gerichtsverhandlungen sowie im Gerichtsgebäude [...] sind ohne Bewilligung des Gerichts untersagt. Widerhandlungen können mit Ordnungsbusse bis Fr. 500.– bestraft werden.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29.08.2018	Bemerkungen
<p><b>§ 11</b> Richterinnen und Richter a) Arten</p> <p><sup>1</sup> Die Rechtsprechung wird durch haupt- und nebenamtliche Richterinnen und Richter sowie durch Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes ausgeübt.</p> <p><sup>2</sup> Hauptamtliche Richterinnen und Richter sind die</p> <p>a) Oberrichterinnen und Oberrichter, b) Abteilungspräsidentinnen und Abteilungspräsidenten des Spezialverwaltungsgerichts, c) Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten.</p> <p>Sie sind in Voll- oder Teilpensen tätig.</p> <p><sup>3</sup> Nebenamtliche Richterinnen und Richter sind die</p> <p>a) Richterinnen und Richter des Justizgerichts, b) Fachrichterinnen und Fachrichter, c) Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter, d) Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter, e) Mitglieder der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen, Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht sowie Friedensrichterinnen und Friedensrichter.</p>	<p>e) <u>Präsidentinnen und Präsidenten</u> sowie Mitglieder der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen, Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht sowie Friedensrichterinnen und Friedensrichter.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29.08.2018	Bemerkungen
<p><sup>4</sup> Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes können in Voll- oder Teilpensen oder als nebenamtliche Richterinnen und Richter tätig sein.</p>	<p><sup>4</sup> Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes <u>sowie Präsidentinnen und Präsidenten der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht</u> können in Voll- oder Teilpensen oder als nebenamtliche Richterinnen und Richter tätig sein.</p>	
<p><b>§ 13</b> Wählbarkeitsvoraussetzungen</p> <p><sup>1</sup> Als Richterin oder Richter ist wählbar, wer stimmberechtigt ist.</p> <p><sup>2</sup> Der Wahl zur hauptamtlichen Richterin oder zum hauptamtlichen Richter muss eine mindestens fünfjährige juristische Tätigkeit vorausgehen.</p> <p><sup>3</sup> Über ein Anwaltspatent müssen verfügen:</p> <p>a) hauptamtliche Richterinnen und Richter,</p> <p>b) Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter am Obergericht.</p> <p><sup>4</sup> Richterinnen und Richter des Justizgerichts müssen über einen juristischen Hochschulabschluss (lic. iur. oder Master) verfügen.</p> <p><sup>5</sup> Fachrichterinnen und Fachrichter müssen über besondere Kenntnisse, die in den jeweiligen Abteilungen und Kammern von Bedeutung sind, verfügen.</p> <p><sup>6</sup> Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes müssen über besondere Kenntnisse in Psychologie, Sozialarbeit oder einem anderen, für den Kindes- und Erwachsenenschutz relevanten Bereich verfügen.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29.08.2018	Bemerkungen
<p><sup>7</sup> Fachrichterinnen und Fachrichter des Arbeitsgerichts müssen je zur Hälfte Arbeitgebende und Arbeitnehmende sein. Höhere Angestellte (Direktorinnen oder Direktoren, Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, Prokuristinnen oder Prokuristen usw.) gelten als Arbeitgebende. Die wichtigsten Berufsgruppen sollen als Arbeitgebende und Arbeitnehmende im Gericht vertreten sein. Es ist eine ausgeglichene Vertretung beider Geschlechter anzustreben.</p> <p><sup>8</sup> Fachrichterinnen und Fachrichter des Handelsgerichts setzen sich aus Vertretungen der wichtigsten Handels-, Industrie- und Gewerbebezweige zusammen.</p>	<p><sup>9</sup> Hauptamtliche Richterinnen und Richter sowie vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat zu wählende Richterinnen und Richter dürfen nicht strafrechtlich verurteilt worden sein wegen einer Handlung, die nicht mit dem Richterberuf vereinbar ist, es sein denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen.</p>	
	<p><b>§ 13a</b> Zuständige Behörde und Rechtsschutz</p> <p><sup>1</sup> Die Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten erfolgt durch die Justizleitung nach Vorliegen der Anmeldung.</p> <p><sup>2</sup> Die Justizleitung erlässt bei Nichtvorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen einen anfechtbaren Entscheid.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29.08.2018	Bemerkungen
	<p><sup>3</sup> Beschwerden gegen den Entscheid der Justizleitung betreffend die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten sind innert 3 Tagen seit Zustellung der Verfügung respektive seit Publikation der Kandidatur beim Justizgericht einzureichen, das unverzüglich über die Beschwerden entscheidet. Die Stimmrechtsbeschwerde ist in diesem Bereich ausgeschlossen.</p>	
<p><b>§ 16</b> Wohnsitz</p> <p><sup>1</sup> Richterinnen und Richter müssen im Kanton Wohnsitz haben. Davon ausgenommen sind die Richterinnen und Richter des Justizgerichts.</p> <p><sup>2</sup> Ausnahmen vom Wohnsitzerfordernis für nebenamtliche Richterinnen und Richter an kantonalen Gerichten und für nebenamtliche Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes bewilligt</p> <p>a) der Grosse Rat beziehungsweise der Regierungsrat anlässlich der Wahl,</p> <p>b) die Justizleitung während der Amtsdauer.</p>	<p><sup>1</sup> Richterinnen und Richter müssen <u>ab Amtsantritt für die ganze Dauer der Amtsausübung</u> im Kanton Wohnsitz haben. Davon ausgenommen sind die Richterinnen und Richter des Justizgerichts.</p>	
<p><b>§ 24</b> d) Nebenbeschäftigung</p> <p><sup>1</sup> Richterinnen und Richter unterlassen ausseramtliche Tätigkeiten, welche die richterliche Unabhängigkeit gefährden oder den Dienstpflichten zuwiderlaufen.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29.08.2018	Bemerkungen
<p><sup>2</sup> Hauptamtliche Richterinnen und Richter sowie Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die in Voll- oder Teilpensen tätig sind, üben keine entgeltlichen Nebenbeschäftigungen aus, die zusammen mit ihrem richterlichen Pensum mehr als ein Vollpensum ergeben. Ausnahmen unterliegen der Bewilligungspflicht durch die Justizleitung. Die Tätigkeit als Anwältin oder Anwalt ist den hauptamtlichen Richterinnen und Richtern sowie den Fachrichterinnen und Fachrichtern des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die in Voll- oder Teilpensen tätig sind, untersagt.</p> <p><sup>3</sup> Nebenamtliche Richterinnen und Richter dürfen vor der Abteilung des Gerichts, der sie angehören, respektive vor dem Bezirksgericht oder der Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht, dem beziehungsweise der sie angehören, nicht als Parteivertretung auftreten. Bei Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern des Obergerichts gilt dieser Ausschluss für den entsprechenden Spruchkörper (Kammer einer Abteilung des Obergerichts).</p> <p><sup>4</sup> Oberrichterinnen und Oberrichter im Teilpensum können auf Antrag der Justizleitung mit Zustimmung der zuständigen Kommission des Grossen Rats als Ersatzrichterinnen beziehungsweise Ersatzrichter am Obergericht eingesetzt werden. Die zuständige Kommission des Grossen Rats legt den Umfang des Einsatzes fest.</p>	<p><sup>3</sup> Nebenamtliche Richterinnen und Richter dürfen vor der Abteilung des Gerichts, der sie angehören, respektive vor dem Bezirksgericht oder der Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht, dem beziehungsweise der sie angehören, nicht als Parteivertretung auftreten. [...]</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29.08.2018	Bemerkungen
	<p><b>§ 24a</b> Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p><sup>1</sup> Bei Amtsantritt informieren die Richterinnen und Richter die Justizleitung über ihre Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts.</p> <p><sup>2</sup> Änderungen werden zu Beginn jedes Amtsjahres durch die Justizleitung erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Das Register über die Interessenbindungen ist öffentlich.</p>	
<p><b>§ 25</b> Aufsicht</p> <p><sup>1</sup> Richterinnen und Richter unterstehen nur insoweit einer Aufsicht, als ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.</p> <p><sup>2</sup> Bestehen Anzeichen für die Verletzung von Dienstpflichten, ist gegen die betroffene Richterin oder den betroffenen Richter ein Disziplinarverfahren zu eröffnen.</p> <p><sup>3</sup> Disziplinar massnahmen sind der Verweis, die Ordnungsbusse bis Fr. 5'000.–, die befristete Einstellung im Amt oder die Amtsenthebung. Die Einstellung im Amt kann mit Lohnkürzung oder Lohnentzug verbunden werden. Bei einem Entscheid nach Amtsende kann der Entzug der Lohnfortzahlung und eine Rückzahlung derselben verfügt werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Amtsenthebung ist zulässig, wenn die Richterin oder der Richter</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29.08.2018	Bemerkungen
<p>a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat,</p> <p>b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.</p>	<p>b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat [...] <sup>1</sup></p> <p>c) wegen einer Handlung, die mit dem Richterberuf nicht vereinbar ist, strafrechtlich verurteilt worden ist, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen,</p> <p>d) das Wohnsitzerfordernis gemäss § 16 Abs. 1 nicht mehr erfüllt.</p> <p><sup>5</sup> Richterinnen und Richter haben die Justizleitung über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgt sind und zu einem Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen führen.</p> <p><sup>6</sup> Die vom Volk gewählten nebenamtlichen Richterinnen und Richter haben nach erfolgter Wahl einen Strafregisterauszug für Privatpersonen einzureichen.</p>	
<p><b>§ 33</b> e) Generalsekretariat Justiz</p> <p><sup>1</sup> Das Generalsekretariat Justiz ist die Stabsstelle der Justizleitung. Es steht unter der Leitung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs Justiz.</p> <p><sup>2</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär Justiz ist Mitglied der Justizleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht. Sie oder er bereitet die Geschäfte der Justizleitung vor und setzt deren Beschlüsse um.</p>	<p><b>§ 33</b> e) Generalsekretariat [...] <u>Gerichte</u></p> <p><sup>1</sup> Das Generalsekretariat [...] <u>Gerichte</u> ist die Stabsstelle der Justizleitung. Es steht unter der Leitung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs [...] <u>Gerichte</u>.</p> <p><sup>2</sup> Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär [...] <u>Gerichte</u> ist Mitglied der Justizleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht. Sie oder er bereitet die Geschäfte der Justizleitung vor und setzt deren Beschlüsse um.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29.08.2018	Bemerkungen
<p><sup>3</sup> Sie oder er unterstützt die Aufsichtskommission, die Geschäftsleitung des Obergerichts, die geschäftsführenden Präsidentinnen und Präsidenten des Spezialverwaltungsgerichts, des Zwangsmassnahmengerichts sowie der Bezirksgerichte und die Anwaltskommission.</p>		
<p><b>§ 34</b> Aufsichtskommission</p> <p><sup>1</sup> Die Aufsichtskommission besteht aus drei Obergerichtsrinnen oder Obergerichtsrern sowie drei Ersatzmitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Sie nimmt die Aufsicht über die Richterinnen und Richter des Obergerichts, des Spezialverwaltungsgerichts, des Zwangsmassnahmengerichts, der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen sowie der Richterinnen und Richter an den Bezirksgerichten und die obere Aufsicht über die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie die Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht wahr.</p> <p><sup>3</sup> Sie kann einen Verweis oder eine Ordnungsbusse als Disziplinar-massnahme aussprechen oder dem Justizgericht weitergehende Disziplinar-massnahmen beantragen.</p>	<p><sup>3</sup> Sie kann einen Verweis oder eine Ordnungsbusse als Disziplinar-massnahme aussprechen oder [...] <u>der Justizleitung zuhanden des Justizgerichts</u> weitergehende Disziplinar-massnahmen beantragen.</p>	
<p><b>§ 37</b> b) Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsleitung des Obergerichts und die geschäftsführenden Präsidentinnen und Präsidenten des Spezialverwaltungsgerichts, des Zwangsmassnahmengerichts und der Bezirksgerichte sind verantwortlich für den einwandfreien Betrieb jener Justizbehörde, der sie vorstehen. Sie koordinieren ihre Tätigkeit mit der Justizleitung.</p>	<p><sup>1</sup> Die Geschäftsleitung des Obergerichts und die geschäftsführenden Präsidentinnen und Präsidenten des Spezialverwaltungsgerichts, des Zwangsmassnahmengerichts und der Bezirksgerichte sind verantwortlich für den einwandfreien Betrieb [...] <u>jenes Gerichts, dem</u> sie vorstehen. Sie koordinieren ihre Tätigkeit mit der Justizleitung.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29.08.2018	Bemerkungen
<p><sup>2</sup> Sie sorgen insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) den Einsatz der Betriebsmittel im Rahmen des vorgegebenen Budgets,</li><li>b) die Anstellung des Personals,</li><li>c) das Fristenmanagement und die Fristenkontrolle,</li><li>d) die Fallverteilung,</li><li>e) die Pflichterfüllung der Richterinnen und Richter, der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber und der Kanzlei,</li><li>f) den Vollzug von Entscheiden der Justizleitung.</li></ul> <p><sup>3</sup> Die Geschäftsleitung des Obergerichts und die hauptamtlichen Richterinnen und Richter des jeweiligen Gerichts erlassen eine Geschäftsordnung, die namentlich die interne Organisation, die Zuweisung der Richterinnen und Richter und die sachliche Zuständigkeit innerhalb des Gerichts festlegt. Die Geschäftsordnungen sind der Justizleitung zur Genehmigung vorzulegen.</p>		
<p><b>§ 38</b> Justizgericht</p> <p>a) Sachliche Zuständigkeit und Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Das Justizgericht entscheidet</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) als einzige kantonale Instanz über die befristete Einstellung im Amt oder die Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern,</li><li>b) über Beschwerden gegen Disziplarentscheide der Aufsichtskommission,</li></ul>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29.08.2018	Bemerkungen
<p>c) Disziplinarfälle, die ihm von der Justizleitung oder der zuständigen Kommission des Grossen Rats unterbreitet werden,</p> <p>d) Disziplinarfälle von Mitgliedern der Anwaltskommission,</p> <p>e) über Ausstandsbegehren gegen eine Abteilung des Obergerichts in ihrer Mehrheit oder Gesamtheit,</p> <p>f) über Beschwerden gegen Entscheide der Justizleitung, soweit diese gemäss Art. 29a der Bundesverfassung anfechtbar sind,</p> <p>g) über Beschwerden gegen Entscheide über die Abgangschädigung gemäss § 19.</p> <p><sup>2</sup> Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung der Justizleitung kann jederzeit beim Justizgericht Beschwerde geführt werden.</p> <p><sup>3</sup> Das Justizgericht entscheidet letztinstanzlich und mit voller Kognition. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege sinngemäss.</p>	<p>e) über Ausstandsbegehren gegen eine Abteilung des Obergerichts <u>oder des Spezialverwaltungsgerichts</u> in ihrer Mehrheit oder Gesamtheit,</p> <p>g) über Beschwerden gegen Entscheide über die Abgangschädigung gemäss § 19 [...] <sup>1</sup></p> <p>h) über Beschwerden gegen Entscheide des Obergerichts betreffend Ausstandsbegehren.</p>	
<p><b>§ 45</b> Stellvertretung</p> <p><sup>1</sup> Friedensrichterinnen und Friedensrichter desselben Kreises vertreten sich gegenseitig. Ist dies nicht möglich, bestimmt deren Aufsichtsperson eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter aus einem anderen Kreis des Bezirks.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29.08.2018	Bemerkungen
	<p><sup>2</sup> Ist eine Stellvertretung durch eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter aus einem anderen Kreis des Bezirks nicht möglich, bestimmt die Justizleitung eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter aus einem anderen Bezirk.</p>	
<p><b>§ 48</b> Stellvertretung</p> <p><sup>1</sup> Präsidentinnen und Präsidenten vertreten sich gegenseitig im ganzen Kanton.</p>	<p><sup>2</sup> Die Justizleitung kann einer Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht bei ausserordentlicher Geschäftslast oder bei Ausstand mehrerer ihrer Mitglieder zusätzliche Schlichterinnen und Schlichter einer Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht eines anderen Bezirks zuweisen.</p>	
<p><b>§ 51</b> Stellvertretung</p> <p><sup>1</sup> Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter desselben Gerichts vertreten sich gegenseitig.</p> <p><sup>2</sup> Die Justizleitung kann bei ausserordentlicher Geschäftslast an einem Gericht oder bei Ausstand mehrerer Richterinnen und Richter diesem Gericht zusätzliche Richterinnen und Richter anderer Bezirksgerichte zuweisen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Justizleitung kann <u>einem Bezirksgericht</u> bei ausserordentlicher Geschäftslast [...] oder bei Ausstand mehrerer <u>oder sämtlicher</u> Richterinnen und Richter [...] <u>beziehungsweise seiner Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber</u> zusätzliche Richterinnen und Richter <u>beziehungsweise Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber</u> anderer Bezirksgerichte zuweisen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29.08.2018	Bemerkungen
	II.	
	1. Der Erlass SAR <a href="#">131.100</a> (Gesetz über die politischen Rechte [GPR] vom 10. März 1992) (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:	
<p><b>§ 30</b> b) Wahl mit Urnengang</p> <p><sup>1</sup> Im ersten Wahlgang kann jeder wahlfähige Stimmberechtigte als Kandidat gültige Stimmen erhalten.</p> <p><sup>2</sup> Erreichen zu viele Kandidaten das absolute Mehr, sind jene mit den meisten Stimmen gewählt.</p>	<p><sup>1</sup> Im ersten Wahlgang kann jeder wahlfähige Stimmberechtigte als Kandidat gültige Stimmen erhalten. <u>Davon ausgenommen sind die für das Amt als Bezirksgerichtspräsidentin oder Bezirksgerichtspräsident kandidierenden Personen. Diese müssen im Rahmen des Verfahrens gemäss §§ 29a–30a vorgängig angemeldet sein.</u></p>	
	2. Der Erlass SAR <a href="#">221.200</a> (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO] vom 23. März 2010) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
<p><b>§ 6</b> Präsidentin oder Präsident</p> <p><sup>1</sup> Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident entscheidet</p> <p>a) Angelegenheiten und Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 243 ff. ZPO, wenn sie nicht einem anderen Gericht zugewiesen sind,</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29.08.2018	Bemerkungen
<p>b) Angelegenheiten und Streitigkeiten im summarischen Verfahren gemäss Art. 248 ff. ZPO, wenn sie nicht einem anderen Gericht zugewiesen sind,</p> <p>c) in Ehescheidungssachen, wenn das Urteil in Gutheissung eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens und durch antragsgemässe Genehmigung einer vollständigen Vereinbarung über die Scheidungsfolgen gefällt werden kann (Art. 111 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 <sup>1)</sup>) oder wenn sich die Ehegatten im Lauf des Verfahrens umfassend einigen,</p> <p>d) in Ehescheidungssachen, wenn das Urteil in Gutheissung eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens gefällt werden kann und beide Gesuchstellenden den Entscheid über strittige Scheidungsfolgen der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten überlassen,</p> <p>e) in Verfahren betreffend Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren, wenn das Urteil in Gutheissung eines gemeinsamen Begehrens und durch antragsgemässe Genehmigung einer vollständigen Vereinbarung über die Auflösung gefällt werden kann (Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare [Partnerschaftsgesetz, PartG] vom 18. Juni 2004 <sup>3)</sup>) oder wenn sich die eingetragenen Partnerinnen oder Partner im Lauf des Verfahrens umfassend einigen,</p>	<p>c) in Ehescheidungssachen [...] <u>sowie in [...]</u> <u>Abänderungs-</u> und [...] <u>Ergänzungsverfahren in Scheidungssachen</u> (Art. 111 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 <sup>2)</sup>) [...],</p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e) in Verfahren betreffend Auflösung der eingetragenen Partnerschaft [...] <u>sowie in [...]</u> <u>Abänderungs-</u> und [...] <u>Ergänzungsverfahren</u> (Art. 29 [...] ff. des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare [Partnerschaftsgesetz, PartG] vom 18. Juni 2004 <sup>4)</sup>) [...].</p>	

1) [SR 210](#)

2) [SR 210](#)

3) [SR 211.231](#)

4) [SR 211.231](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29.08.2018	Bemerkungen
<p>f) in Verfahren betreffend Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren, wenn das Urteil in Gutheissung eines gemeinsamen Begehrens gefällt werden kann und beide eingetragenen Partnerinnen oder Partner den Entscheid über strittige Auflösungsfolgen der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten überlassen (Art. 29 Abs. 3 PartG).</p>	<p>f) <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p><b>3.</b> Der Erlass SAR <a href="#">231.200</a> (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG] vom 22. Februar 2005) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 14</b> 1. Untere kantonale Aufsichtsbehörde a) über die Betreibungsämter</p> <p><sup>1</sup> Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident ist untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter ihres oder seines Bezirks.</p> <p><sup>2</sup> Wird ein Betreibungskreis aus Gemeinden mehrerer Bezirke gebildet, führt die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident die Aufsicht, in deren oder dessen Bezirk das Betreibungsamt seinen Sitz hat.</p>	<p><b>§ 14</b> 1. Untere kantonale Aufsichtsbehörde [...] über die Betreibungsämter</p>	
<p><b>§ 15</b> b) über das Konkursamt</p> <p><sup>1</sup> Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident, in deren oder dessen Bezirk der Konkurs eröffnet wurde, ist die untere kantonale Aufsichtsbehörde über das Konkursamt.</p>	<p><b>§ 15</b> <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 29.08.2018	Bemerkungen
<p><b>§ 16</b> 2. Obere kantonale Aufsichtsbehörde a) Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts ist obere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter und das Konkursamt.</p>	<p><b>§ 16</b> 2. Obere kantonale Aufsichtsbehörde <u>über die Betreibungsämter</u> a) Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts ist obere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter [...].</p>	
	<p><b>§ 17a</b> 2<sup>bis</sup>. Aufsichtsbehörde über das Konkursamt</p> <p><sup>1</sup> Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts ist einzige kantonale Aufsichtsbehörde über das Konkursamt.</p>	
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p><b>IV.</b></p>	
	<p>Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten am 1. April 2020 in Kraft.</p>	
	<p>Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin</p>	